

Stellungnahme

Entwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD

Einführung

Die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) markiert zweifellos einen Meilenstein in der Bemühung um transparente und nachhaltige Unternehmenspraktiken innerhalb der Europäischen Union. Die CSRD verfolgt das ehrgeizige Ziel, eine einheitliche und umfassende Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte zu etablieren, um Investoren, Verbrauchern und anderen Interessengruppen ein umfassenderes Bild von Unternehmen zu vermitteln. Mit der CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung gestellt. Unternehmen werden verpflichtet, detaillierte Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten zu veröffentlichen und diese unabhängig prüfen zu lassen.

Mit ihren Technologien ist die Elektro- und Digitalindustrie Enabler einer nachhaltigen Transformation. Eine nachhaltige Industrie sehen wir dabei als Voraussetzung, um auch in der Zukunft wettbewerbsfähig zu sein. Dabei muss die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit aber eine Balance zwischen Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt- und Klimaschutz und gesellschaftlicher Verantwortung wahren.

Die CSRD bringt vor allem für den deutschen Mittelstand erhebliche Belastungen mit sich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Unternehmen bereits heute zahlreichen gesetzlichen Berichtspflichten nachkommen müssen. Wir plädieren deshalb an den deutschen Gesetzgeber die Richtlinie praxisnah umzusetzen und keine Anforderungen oder Standards über den definierten Anforderungen der CSRD hinaus einzuführen.

Anmerkungen zu ausgewählten Themenaspekten

Öffnung des Marktes für Prüfungsdienstleistungen erforderlich

Künftig müssen etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland Nachhaltigkeitsberichte erstellen und von externen Prüfdienstleistern überprüfen lassen. Diese Anforderung betrifft nicht nur Großunternehmen, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen, die erstmals solche Berichte vorlegen müssen. Auch aus Sicht des ZVEI ist es für eine reibungslose Umsetzung der neuen Pflichten elementar, dass ausreichend viele Prüfdienstleister mit entsprechendem Know-how und zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, das in der CSRD vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht zur Öffnung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen zu nutzen. Nach der EU-Richtlinie können auch so genannte „unabhängige Prüfdienstleister“ zugelassen werden. Dies bedeutet, dass neben dem bestehenden Abschlussprüfer, der bereits die Prüfung der Finanzberichterstattung durchführt, auch ein anderer unabhängiger Prüfer außerhalb des Berufsstandes mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen beauftragt werden kann. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass nur Wirtschaftsprüfer Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen.

Der Ausschluss qualifizierter unabhängiger Prüfer, die nach einschlägigen Normen und Standards akkreditiert sind, ist weder ökonomisch noch fachlich sinnvoll. Eine Öffnung des Marktes würde Unternehmen die Möglichkeit geben, aus einem größeren Pool von Anbietern auszuwählen, was die Verfügbarkeit und den Wettbewerb erhöhen würde. Darüber hinaus könnten Interessenkonflikte vermieden und ein Anstieg der Prüfungsgebühren verhindert werden. Deutschland sollte dem Beispiel anderer Länder folgen und neben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch andere akkreditierte Prüfstellen wie TÜV, Dekra, DQS und andere Organisationen zulassen. Gerade für mittelständische Unternehmen, die nicht über die finanziellen Ressourcen großer Konzerne verfügen, ist dies von entscheidender Bedeutung.

Voraussetzungen für die Öffnung des Marktes sollte jedoch unter anderem eine Eignungsprüfung, Qualitätssicherungssysteme und kontinuierliche Fortbildungen der unabhängigen Prüfungsdienstleister sein. Akkreditierungsstellen sollten die Aufsicht und Qualitätskontrolle der Prüforganisationen wahren und gewährleisten, damit ein hohes Niveau der Prüfdienstleistungen gesichert wird.

Doppelte Berichtspflichten vermeiden und Unternehmen entlasten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Taxonomie)

Wir begrüßen das Vorhaben, dass die Berichtspflichten nach § 10 Abs. 2 LkSG entfallen sollen, wenn ein Unternehmen einen (freiwilligen) Nachhaltigkeitsbericht erstellt und dieser geprüft wird. Auch die Entlastung von Konzernen sehen wir positiv. Die Vermeidung von Doppelbelastungen sollte ein grundsätzliches Leitmotiv zukünftiger Gesetzgebung sein.

Allerdings bleiben die Pläne weit hinter den angekündigten Entlastungen für die deutsche Wirtschaft zurück. So wird die Berichtspflicht nach dem LkSG für das Geschäftsjahr 2023 nicht ausgesetzt, sondern die Frist lediglich auf Ende 2024 verschoben. Zudem entfällt nach unserem Verständnis die Übermittlung eines Berichts an das BAFA nur dann, wenn ein Unternehmen in dem betreffenden Jahr auch zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts nach § 289b Abs. 1 HGB verpflichtet ist. Von dieser Regelung würden also nur große Unternehmen profitieren.

Für Unternehmen, die frühestens 2026 zur CSRD-Berichterstattung verpflichtet sind, stellt sich damit die Herausforderung, zeitnah eine Berichtsstruktur für einen LkSG-Bericht aufzubauen. Sobald sie zur CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung übergehen, müssen sie diese Berichtsstruktur komplett überarbeiten. Eine echte Entlastung wäre die Aussetzung der Berichtspflicht gekoppelt an die Umsetzungsfristen der CSRD. Auch kleine und mittlere Unternehmen würden von dieser Regelung profitieren, da sie erst zu einem späteren Zeitpunkt nach CSRD berichten müssen.

Zudem sind die inhaltlichen Berichtsanforderungen von CSRD und LkSG nicht einheitlich, sodass fraglich ist, wie die Regelungen im Detail ausgestaltet werden. Müssen beispielsweise alle bisher im LkSG geforderten Berichtselemente trotzdem in den CSRD-Bericht integriert werden? Oder wird die Berichterstattung nach CSRD (abhängig von der Wesentlichkeitsanalyse) ausreichend sein, obwohl der Bericht dann ggf. nicht alle bisher in der LkSG-Berichterstattung geforderten Elemente enthält (z.B. Nennung der Namen der für die Überwachung des Risikomanagementsystems Verantwortlichen)? Hier ist eine exakte Formulierung der Anforderungen seitens des Gesetzgeber wünschenswert.

Bei der nationalen Umsetzung der Berichtspflichten bezüglich der EU-Taxonomie wären zudem Übergangsfristen für neu berichtspflichtige Unternehmen dringend erforderlich. Unternehmen, die neu unter die CSRD fallen, sollten im ersten Berichtsjahr nur über die Eignung für die Taxonomie (eligibility) berichten müssen und nicht gleich über die Konformität mit der Taxonomie (alignment). Die Berichtspflichten zur CSRD und zur Taxonomie sind insbesondere für mittelständische Unternehmen extrem herausfordernd und binden viele Ressourcen.

Aufstellungslösung ist problematisch (ESEF-Format)

Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGBE, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich. Hier empfehlen wir dringend, auf eine 1:1 Implementierung zu achten, da sonst die zeitliche Umsetzung schwierig bzw. nicht machbar ist. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben. Das elektronische Berichtsformat sollte somit nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch für deren Aufstellung verpflichtend sein.

Folgende Argumente sprechen gegen eine Aufstellung im ESEF-Format:

- Lageberichte wären keine gedruckten PDF-Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wäre für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger, da sich nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des Lageberichts auseinandergesetzt werden müsste.
- Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde.
- Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht nicht die von PDF-Dokumenten. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang der Aktionäre zu den Dokumenten bei der Hauptversammlung.
- Äußerst problematisch ist die nur mit hohem Aufwand und Kosten verbundene Pflicht einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei einer Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) bedeuten, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der Lagebericht, obwohl inhaltlich richtig, fehlerhaft ist.
- Für den Fall, dass eine erneute Aufstellung des Lageberichts notwendig wird, wäre dieser nicht mehr im Einklang mit dem unveränderten, aus damaliger Sicht zutreffenden Abschluss. Folglich müsste der Abschlussprüfer im schlimmsten Fall den erneut zu erteilenden Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Einklangsprüfung gemäß § 317 Abs. 2 S. 1 HGB einschränken.
- Die Umsetzung unterscheidet sich unter Umständen von anderen EU-Mitgliedstaaten. Eine Verschärfung der deutschen Gesetzgebung würde zu einer Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen

Regelungen für Nicht-EU-Unternehmen praxisnah und 1:1 umsetzen

Die CSRD wird nicht nur für eine größere Zahl von EU-Unternehmen gelten, sondern auch Nicht-EU-Unternehmen in den Anwendungsbereich einbeziehen. Die EU hat die potenziellen administrativen Herausforderungen der neuen Anforderungen erkannt und eine Reihe von Übergangsbestimmungen und Erleichterungen verabschiedet. Diese Regeln gilt es praxisnah und möglichst 1:1 umzusetzen.

Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts für Nicht-EU-Unternehmen

Hinsichtlich der Veröffentlichungsfrist im deutschen Unternehmensregister für den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht von Mutterunternehmen nach §289b Abs. 3 Nr. 4 HGB bitten wir darum, dass das deutsche Umsetzungsgesetz Nicht-EU-Mutterunternehmen ausreichend Zeit für die Erstellung eines solchen Berichts einräumt.

Dies wäre am besten dadurch gewährleistet, dass der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres des Nicht-EU-Mutterunternehmens veröffentlicht werden kann. Andernfalls könnte die Tatsache, dass das Geschäftsjahr der Nicht-EU-Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterschiedlichen Zeiten endet, zu einem unüberschaubaren zusätzlichen Verwaltungs- und Finanzaufwand für die Nicht-EU-Muttergesellschaften führen.

Im Hinblick auf die in § 289b Abs. 4 HGB vorgesehene Verpflichtung deutscher Tochterunternehmen, die Internetseite, auf der der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Nicht-EU-Mutterunternehmens veröffentlicht wird, in ihren Lagebericht aufzunehmen, empfehlen wir, im deutschen Umsetzungsgesetz klarzustellen, dass die Unternehmen lediglich angeben müssen, wo der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird, d.h. die URL selbst (z.B. <https://company.com/global-sustainability-report-xxxx>). Diese URL sollte aber auch auf eine „leere“ Webseite oder auf eine Live-Webseite verweisen dürfen, die den Bericht nicht sofort enthält, bis der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der Muttergesellschaft vorliegt. Andernfalls würde der Lagebericht der deutschen Tochtergesellschaft von der Fertigstellung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der Muttergesellschaft außerhalb der EU abhängen oder umgekehrt, was wiederum den Zeitrahmen für die Veröffentlichung des Berichts einschränken würde.

Umsetzung Artikel 40a CSRD (Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen)

Eine Berichtspflicht von Drittstaatenunternehmen ergibt sich aus Artikel 1 der CSRD, welcher die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) durch Einfügen der Artikel 40a bis 40d ändert. Wir bitten den Gesetzgeber diesbezüglich um eine präzise 1:1-Umsetzung, sowie darum die Sensibilität der geforderten Daten zu berücksichtigen.

Nach Artikel 40a CSRD sind EU-Tochterunternehmen verpflichtet, die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen von ihrem Mutterunternehmen mit Sitz im Drittstaat einzuholen.

Artikel 40a CSRD

*“A Member State shall require **that a subsidiary undertaking established in its territory** whose ultimate parent undertaking is governed by the law of a third country **publish and make accessible a sustainability report** covering the information specified in [...] at the group level of that ultimate third-country parent undertaking. [...] Where the information required to draw up the sustainability report referred to in the first subparagraph of this paragraph is not available, the **subsidiary undertaking or branch** referred to in paragraph 1 **shall request the third-country undertaking to provide them with all information necessary to enable them to meet their obligations.**”*
(Unterstreichung hinzugefügt)

§ 315h HGB-E könnte jedoch so verstanden werden, dass Tochterunternehmen verpflichtet sind, nicht nur die geforderten Informationen, sondern den gesamten Nachhaltigkeitsbericht einschließlich eines Bestätigungsvermerks von ihrer Muttergesellschaft anzufordern. In der Praxis wäre damit das oberste Mutterunternehmen im Drittland für die Erstellung des Berichts verantwortlich und nicht die EU-Tochter.

Zudem definiert Artikel 40a CSRD den Geltungsbereich als “ultimate parent companies governed by the law of a third country”. Dies bedeutet, Artikel 40a gilt für alle Muttergesellschaften aus Drittländern, unabhängig von ihrer Rechtsform. § 315h HGB-E liest sich in aktueller Fassung so, als würde er den Geltungsbereich auf Unternehmen einschränken, die mit einer „in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Rechtsform vergleichbar“ sind. Dies könnte zu Unterschieden hinsichtlich des Anwendungsbereichs auf Drittstaatenunternehmen zwischen den EU Mitgliedstaaten führen.

Bei der verpflichtenden Angabe der Umsatzerlöse für die letzten beiden Geschäftsjahre möchten wir auf die Sensibilität dieser Daten hinweisen. Wir empfehlen daher, sich mit anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die Umsetzungsgesetze erlassen haben, die eine solche Mitteilungspflicht nicht vorsehen. Wenn dies jedoch unvermeidlich ist, möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Mitteilung nur dann verlangt werden sollte, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eine wirksame Kontrolle des vorgelegten Berichts zu gewährleisten. Darüber hinaus möchten wir anregen, ein System einzurichten, das sicherstellt, dass die übermittelten Zahlen nicht veröffentlicht werden.

Umsetzung Artikel 48i CSRD (Übergangsbestimmungen)

Die im Entwurf beschriebene Umsetzung des Artikel 48i sehen wir mit großer Sorge. In seiner jetzigen Form spiegelt der Entwurfstext nicht die Bestimmungen des ursprünglichen Artikels 48i wider. Wir bitten Gesetzgeber um eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie.

Der Entwurf sieht vier kumulative Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 48i vor: Die befreite Tochtergesellschaft muss (1) selbst eine "Muttergesellschaft" sein, (2) eine oberste Muttergesellschaft außerhalb der EU haben, (3) eine übergeordnete EU-Muttergesellschaft haben und (4) von einem Nachhaltigkeitsbericht der übergeordneten EU-Muttergesellschaft erfasst sein.

Die Voraussetzung (1), (3) und (4) entsprechen nicht Artikel 48i. Diese Voraussetzungen höhlen die Ausnahme im deutschen Umsetzungsgesetz aus, da die Bedingungen (1), (3) und (4) bedeuten, dass das befreite Unternehmen bereits von der regulären Konsolidierungsausnahme in Artikel 29a(8) profitiert (die im Entwurf zu Artikel 315b auf Seite 15, Absatz (3) umgesetzt wird). Der deutsche Entwurf setzt somit die vorgesehene Befreiung in Artikel 48i nicht vollumfänglich um.

Weitere Anmerkungen und Konkretisierungen

- Das HGB-E setzt das standardisierte elektronische Berichtsformat des Artikels 29d CSRD um. Was die Sprache des Berichts betrifft, unterscheidet der Entwurf drei verschiedene Szenarien mit unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten.
 - Deutsch, wenn das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene erstellt (vgl. § 244 HGB).
 - wahlweise Deutsch oder Englisch, wenn das berichtende Unternehmen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen wird (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E).
 - Deutsch, wenn der Bericht über Drittlands-Mutterunternehmen in deutscher Sprache erstellt wird (§ 328b Abs. 1 HGB-E).

Der Gesetzesentwurf sollte dementsprechend angepasst werden, dass alle Berichte (inklusive der Informationen aufgrund des LKSG) wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können.

- Im Nachhaltigkeitsbericht sollen Angaben vorgenommen werden, die teilweise bereits auch im Lagebericht sowie im Geschäftsbericht in anderen Abschnitten behandelt werden (z.B. hinsichtlich Beschreibung von Geschäftsmodell, Strategie sowie Informationen zu Leitungsorganen). Hier sollte es auch möglich sein, Verweise zu anderen Teilen des Lage- oder Geschäftsberichts vorzunehmen, um Wiederholungen im Lagebericht zu vermeiden und die Lesbarkeit zu erhöhen.
- Arbeitnehmervertreter sollen auf geeigneter Ebene von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingebunden werden; etwaige Stellungnahmen sind in der Folge an das Organ zu übermitteln, das für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts verantwortlich ist (§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E). Aus unserer Sicht sollte hier konkretisiert werden, was unter geeigneter Ebene verstanden werden soll und wie eine Einbindung erfolgen soll. Nach unserer Auffassung sollte hier auf den Unterrichtscharakter und der Erörterung gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 abgestellt werden.
- Nach dem derzeitigen Wortlaut des Referentenentwurfs ist davon auszugehen, dass das Kriterium der Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt bereits im Jahr des Überschreitens dazu führt, dass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht. Aktuell fehlt im EGHGB-E für die Erstanwendungsregelungen ein Verweis auf das Erfüllen des Kriteriums in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (wie in § 267 HGB). Aus unserer Sicht wäre hier eine Konkretisierung gut.
- §289 Abs. 3a HGB-E schreibt vor, dass große Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU in ihrem Lagebericht (nicht Nachhaltigkeitsbericht!) diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz offenlegen müssen, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Quelle der Wertschöpfung für das Unternehmen darstellen. Es ist zu erläutern, inwieweit das Geschäftsmodell des Unternehmens grundsätzlich von diesen Ressourcen abhängig ist und inwieweit diese Ressourcen eine Quelle der Wertschöpfung für das Unternehmen darstellen. Gleiches gilt für den Konzernlagebericht (§315 Abs. 3a HGB-E). Die weitere Berichtspflicht innerhalb des Lageberichts stellt eine Doppelberichterstattung dar und sollte vermieden werden. Des Weiteren haben wir festgestellt, dass in den Ausführungen zu immateriellen Ressourcen in den genannten §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E nicht übereinstimmende mit der CSRD umgesetzt sind, das Wort „wichtigste“ fehlt. Der Wortlaut von Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet wie folgt: „Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen“. Die vom deutschen Gesetzgeber im HGB vorgeschlagene Formulierung suggeriert demzufolge eine umfassendere Berichtspflicht als in der CSRD beabsichtigt. Wir empfehlen, dies zu vermeiden.
- Es ist möglich, dass ein Unternehmen von der Pflicht zur Finanzberichterstattung, nicht aber von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, z.B. wenn dessen (oberstes) Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 BilanzRI, aber nicht im Einklang mit Artikel 29a BilanzRI, aufstellt. Aus unserer Sicht sollte dies angeglichen werden unter dem Grundsatz der Harmonisierung der nichtfinanziellen und der finanziellen Berichterstattung, wobei hier auf die Regelungen aus der Finanzberichterstattung abgestellt werden sollte.

- § 289c Abs. 1 HGB-E regelt den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts, welcher in Absatz 2 wie folgt konkretisiert wird: „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten [...]“. Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet dagegen: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“. Die vorgeschlagene Formulierung des Referentenentwurfs ist strenger formuliert als durch die CSRD geboten. Durch die Verwendung des Wortes „müssen“ im HGB-E könnte der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden. Wir fordern im Sinne einer 1:1-Umsetzung der CSRD, die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung, wie oben beschrieben, anzupassen.
- Im Lagebericht des Tochterunternehmens werden zusätzliche Angaben als Voraussetzung für eine Befreiung gefordert (§§ 289b Abs. 4, 315b Abs. 4 HGB-E). Aus unserer Sicht wäre es hier notwendig, weiter zu konkretisieren, welche zusätzliche Angaben hier notwendig sind.
- Auf Konzernebene ist der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens ggf. um weitere Angaben zu ergänzen (§ 315c Abs. 1 Nr. 3 und 4), z.B. im Falle von erheblichen Unterschieden in den Risiken oder Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern. Aus unserer Sicht sollte hier weiter konkretisiert werden, inwieweit Unternehmen zur Ermittlung der Risiken und Auswirkungen von Tochterunternehmen kommen sollen. Klarstellungen wären hier notwendig

Kontakt

Donato Di Dio • Manager Sustainability • Bereich Nachhaltigkeit & Umwelt •
Tel.: +49 69 6302 229 • Mobil: +49 162 2662 361 • E-Mail: Donato.DiDio@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 19.04.2024